

RS OGH 1992/5/20 13Os43/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Norm

StEG §2 Abs1 lit a

StPO §180 Abs8

Rechtssatz

Daß die Eröffnung der Beschlüsse auf Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft im Protokoll nicht festgehalten und daß dem Beschuldigten der begründete Beschuß schriftlich nicht zugestellt wurde, steht zwar mit dem Gesetz in Einklang, macht aber die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft an sich nicht gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 13 Os 43/92
Entscheidungstext OGH 20.05.1992 13 Os 43/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0087716

Dokumentnummer

JJR_19920520_OGH0002_0130OS00043_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at